

14. 1. Beschränkt sich die Entschädigungspflicht des Versicherers, wenn vom Versicherungsnehmer erzeugte Sachen durch Brand zerstört sind, auf den Ersatz der Herstellungskosten oder erstreckt sie sich auf den Ersatz des gemeinen Wertes der Sachen?

2. Zum Begriff des „entgehenden Gewinns“ im Sinne des § 53 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263).

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Oktober 1919 i. S. Schl. Feuerversicherungsges. (Bekl.) m. Gewerkschaft S. (Rl.). VII 147/19.

- I. Landgericht Hannover.
 II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin, die auf ihrem Grundstück Öl gewinnt, hat 60 000 kg Rohölvorrat mit 30 000 *M* bei der Beklagten gegen Brandschaden versichert. Im November 1916 sind ihr 56147 kg des Rohöls verbrannt. In einem Abschätzungsverfahren wurde der Wert des Verbrannten auf 4107,75 *M*, der entgangene Gewinn auf 35195,75 *M* festgesetzt. Als Wert sind dabei nur die Gesehungskosten in Rechnung gestellt. Da die Klägerin zu einem Viertel selbstversichert war, erhielt sie von der Beklagten nur drei Viertel von 4107,75 *M* mit 3080,38 *M* als Entschädigung gezahlt. Sie hält die Wertschätzung für offenbar unbillig und fordert den gemeinen Wert des Öles mit 21055,13 *M* zu drei Vierteln. Landgericht und Berufungsgericht verurteilten die Beklagte demgemäß. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte als Versicherer der Klägerin nur die sogenannten Gesehungskosten des verbrannten Öles oder dessen gemeinen Wert zu ersetzen hat. Die Vorinstanzen haben übereinstimmend im letzteren Sinne entschieden. Ein Rechtsirrtum ist in dieser Entscheidung nicht zu finden.

Das Versicherungsvertragsgesetz bestimmt im § 52: „Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.“ Im vorliegenden Falle ist Rohöl, also eine Sache, der Gegenstand der Versicherung. Danach ist im Zweifel der Wert des Rohöls, das heißt, das Interesse, das der Eigentümer des Rohöls an ihm hat, zu ersetzen. Umstände, aus denen „ein anderes“ zu entnehmen wäre, sind hier nicht ersichtlich, vielmehr stimmen in dieser Beziehung die Bestimmungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten mit § 52 VersVG. überein. Nach § 1 Abs. 2 dieser Bedingungen hat der Versicherer entsprechend der Vorschrift des § 83 VersVG. den durch die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden und „auch den Wert“ derjenigen versicherten Sachen zu ersetzen, die bei dem Brand abhanden gekommen sind. Also auch für die Bemessung des durch die Zerstörung oder Beschädigung der Sachen erwachsenen Schadens soll ihr Wert entscheidend sein. Nach § 13 Abs. 1 der Bedingungen ist der zu ersetzende Schadensbetrag „unter Zugrundelegung des Wertes der Sache zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles“ festzustellen. Dafür, daß unter diesem Werte der Sache die Gesehungskosten zu verstehen seien, ist weder im Gesetz noch in den Versicherungsbedingungen ein Anhalt zu finden. Die Beklagte

könnte diese Kosten daher für ihre Entschädigungspflicht nur dann an die Stelle des Sachwerts setzen, wenn dieser mit jenen Kosten in Geld gleichwertig wäre. Das trifft jedoch nicht zu, da die Gesteungskosten im einzelnen Falle den Wert übersteigen oder hinter ihm zurückbleiben können.

Der Begriff des hiernach zu ersetzenden Sachwerts ist mehrdeutig. Man kann darunter den Wert, den die Sache für jedermann hat, also den Verkehrs- oder gemeinen Wert verstehen, aber auch den höheren Wert, den sie im Einzelfall unter besonderen Voraussetzungen dem Eigentümer gewähren kann (außerordentlicher Wert) oder den nur in der Meinung des Eigentümers bestehenden Wert der besonderen Vorliebe. Wo in den Gesetzen nur vom „Wert“, ohne besondere nähere Beziehung, gesprochen wird, ist regelmäßig darunter der gemeine Wert zu verstehen. Daß dies insbesondere auch für das VerVBG. zutrifft, ergibt sich aus der im § 86 enthaltenen Ausnahmebestimmung in Verbindung mit der zum Entwurfe gegebenen amtlichen Begründung. Nach dieser Bestimmung gilt bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen als Versicherungswert derjenige Betrag, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Mindertwerts. Die Begründung führt dazu aus: „Werden die versicherten Sachen durch Brand zerstört, so soll die Entschädigung dem Versicherungsnehmer die Mittel gewähren, an ihrer Stelle andere zu erwerben; sein berechtigtes Interesse wird nicht gewahrt, wenn er als Ersatz nur den Verkaufswert erhält, den die Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles hatten.“ Als Regel gegenüber der Ausnahmevorschrift wird daher angesehen, daß der Verkehrswert, also der gemeine Wert zu ersetzen ist. Jedensfalls hat die Beklagte keinen Anlaß, sich darüber zu beschweren, wenn sie nicht zur Leistung des Wertes, den die Sache für ihren besonderen Eigentümer oder unter besonderen Umständen hat, verpflichtet wird, sondern zum Ersatz des niedrigeren Wertes, den sie für jedermann hat.

Es fragt sich aber, ob diese Erwägungen auch gegenüber der Vorschrift des § 53 VerVBG. und den dieser entsprechenden Bestimmungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen als für den vorliegenden Fall zutreffend anzusehen sind. Die Frage, die von der Revision verneint wird, ist zu bejahen. Der § 53 bestimmt, die Versicherung umfasse den durch den Eintritt des Versicherungsfalles „entgehenden Gewinn“ nur, soweit dies besonders vereinbart sei. Eine gleiche Bestimmung enthält der Abs. 2 letzter Satz des § 1 der allgemeinen Bedingungen. Eine besondere Vereinbarung hinsichtlich des Ersatzes des Gewinns ist hier nicht getroffen. Die Beklagte folgert hieraus, daß

nur die Gesehungskosten des Rohöls zu ersetzen seien, da derjenige Teil des Betrags des Gemeinwerts, der über diese Kosten hinausgehe, als entgangener Gewinn anzusehen sei. Der Schluß ist nicht gerechtfertigt, und zwar auch dann, wenn man hier den Begriff der Gesehungskosten im weitesten Sinne versteht, also darunter nicht nur die Kosten der besonderen Herstellung gerade der in Betracht kommenden Ware für sich allein begreift, sondern auch den verhältnismäßigen Anteil an den Kosten der die Errichtung des Unternehmens durch den Versicherungsnehmer vorbereitenden Handlungen (Bohrversuche usw.), der Errichtung selbst, der Verzinsung des Anlagekapitals, der geschäftlichen Verluste, die Minderung des in der Erde noch befindlichen Rohstoffs usw. in Rechnung zieht. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß in dem gemeinen Werte, den das Rohöl zur Zeit des Brandes hatte, schon über die Gesehungskosten hinaus ein Gewinn, das ist eine Vermögensvermehrung gegenüber der Zeit vor dem Beginne der Erzeugung des Rohöls, steckt, der sog. Unternehmergewinn. Gerade zur Erzielung dieses Gewinns wird das Unternehmen betrieben. Dieser Gewinn ist aber nicht der für die Entschädigungsfrage in Betracht kommende, durch den Brand entgangene Gewinn des § 53 VerVG. Unter dem letzteren ist vielmehr nur eine, von der Zeit des Brandfalls aus betrachtet, in Zukunft durch geschäftliche Verwertung des Oles oder sonstwie zu erzielende Vermehrung des Vermögens gegenüber dem Vermögensstande zur Zeit der Brandentstehung zu verstehen. Die schon mit der Erzeugung des fertigen Rohöls verbundene Gewinnziehung gehörte zur Zeit des Brandes bereits der Vergangenheit an; ihr Ergebnis, der Gewinn, war schon ein gegenwärtiger fester Bestandteil des Vermögens der Klägerin geworden. Dieser Erfolg trat nicht, wie die Revision meint, erst durch die Veräußerung des Oles an Dritte ein; die Vermögensvermehrung war vielmehr schon vorher durch Fertigstellung des Oles erfolgt, wenn, was hier anzunehmen ist, der sofortigen Veräußerung zum Marktpreise nichts entgegenstand. Hätte jemand unmittelbar vor dem Brande die Absicht gehabt, das gesamte Unternehmen der Klägerin einschließlich des versicherten Rohöls käuflich zu erwerben, so würden beide Teile bei der Bemessung des Kaufpreises nicht die bloßen Gesehungskosten, sondern die Möglichkeit, das Rohöl bald zum Marktpreise umzusetzen, in Rechnung gezogen haben. Da hiernach zur Zeit des Versicherungsfalls der Unternehmergewinn bereits gezogen war, konnte er der Klägerin im Sinne der Versicherungsbestimmungen nicht mehr „entgehen“. Selbstverständlich lag jedoch die Möglichkeit vor, daß ein dieser bereits eingetretenen Vermögensvermehrung entsprechender Betrag hinterher dem Vermögen, z. B. durch Brand, wieder entzogen wurde. Der in diesem Falle eintretende Schaden war dann aber ein das gegenwärtige Vermögen des Versicherten als

Ganzes unmittelbar vermindernder und stellte einen entgangenen Gewinn nicht dar.

Die vorstehenden Erwägungen treffen nicht nur für den Fall zu, daß die verbrannte Sache zur Zeit des Brandfalls noch im Eigentum des Erzeugers stand, sondern auch dann, wenn sie zu dieser Zeit bereits in das Eigentum eines anderen übergegangen war. Wenigstens gilt dies stets, wenn die verbrannte Sache, wie im vorliegenden Falle das Rohöl, eine marktgängige vertretbare Ware ist. Erwirbt ein Kaufmann eine solche Ware vom Erzeuger, so umfaßt der dem letzteren zu zahlende Preis nicht nur die Herstellungskosten, sondern auch den Unternehmergewinn, der sich aus dem Unterschiede des Betrags der Herstellungskosten und des gemeinen Werts, zu dem die Ware veräußert werden kann, ergibt. Das VerfW. enthält zwar für die Bewertung von solchen Waren nicht Sondervorschriften, wie sie für Gebrauchsgegenstände im § 86 getroffen sind, aber aus der Natur der Feuerversicherung als einer Schadensversicherung folgt ohne weiteres, daß für die Entschädigung der Neubeschaffungswert gleicher Waren die Höchstgrenze bildet. Durch Gewährung dieses Neubeschaffungswerts wird der Versicherte regelmäßig in die Lage versetzt, seinen Schaden — abgesehen vom entgehenden Gewinn — in vollem Maße zu decken. Zu einer Bereicherung darf die Versicherung nicht führen. Der Neubeschaffungswert ist aber bei marktgängigen Waren gleich dem gemeinen Werte, da sich der Marktpreis einer Ware — also der Betrag, in dem durch Nachfrage und Angebot der Einkaufspreis und der Verkaufspreis sich zusammenfinden, — nach dem Werte richtet, den die Ware für jedermann aus dem in Betracht kommenden Interessentenkreise hat. Der Erzeuger der Ware also und ebenso der nur mit ihrem Umsatz befaßte Kaufmann hat im Brandfalle Anspruch auf Ersatz des gemeinen Wertes der verbrannten Ware zur Zeit des Brandfalls, also des Betrags, den er aufzuwenden hat, um sich zur Zeit des Brandes die Ware, je nachdem im Großhandel oder im Kleinhandel, neu zu beschaffen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag gleich dem tatsächlich aufgewendeten ursprünglichen Einkaufspreis oder höher oder niedriger als dieser ist; die Höhe des zu ersetzenden Schadens ist stets nach den Verhältnissen zu berechnen, die zur Zeit des Brandfalls herrschten. Wenn es bei Brandfällen, von denen versicherte Kaufleute betroffen werden, üblich ist, die Entschädigung nach den aufgewendeten Einkaufspreisen der Waren zu berechnen, so beruht dies darauf, daß meistens der Einkaufspreis von dem zur Zeit des Brandfalls geltenden Marktpreise nur unwesentlich verschieden sein wird und daß zum Nachweise der Höhe des Schadens sich schnell und bequem die vorzuliegenden Rechnungen und Geschäftsbücher des versicherten Gewerbetreibenden ohne weiteres verwerten lassen.

Die Revision gibt zu, daß in dem von dem Streitfall nicht wesentlich im Sachverhalt abweichenden Falle, in dem beim Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte Getreide oder sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse verbrennen, die Versicherungsgesellschaften den Landwirten nicht nur die Gesehungskosten, sondern den Marktwert erstatten. Diese Gepflogenheit sucht die Revision dadurch zu erklären, daß infolge der besonderen Natur des Betriebes der Landwirtschaft und der bei Landwirten üblichen mangelhaften oder fehlenden Buchführung der Berechnung der Gesehungskosten große Schwierigkeiten entgegenständen, die bei der Industrie fortfielen, weil bei dieser infolge der viel genaueren Buchführung und der gleichmäßigeren Voraussetzungen für die Erzeugung von Gütern sich unschwer die Selbstkosten für jedes Erzeugnis nachprüfen ließen. Dieser Begründung fehlt die Überzeugungskraft. Der wirkliche Grund wird darin zu finden sein, daß auch die Versicherungsgesellschaften davon ausgehen, dem Erzeuger von Waren gegenüber sei ebenfalls der gemeine Wert als der maßgebende Versicherungswert anzusehen, nicht aber die bloßen Gesehungskosten, die im vorliegenden Falle nach der von der Beklagten gebilligten Schätzung noch nicht ein Sechstel des jetzt unstreitigen gemeinen Wertes des Rohöls und weniger als ein Achtel der Summe betragen, die von der Beklagten als „entgangener Gewinn“ bezeichnet wird. Diese Begründung ist auch unvereinbar mit der von der Beklagten vertretenen Meinung, daß der Unternehmergewinn — sei es im landwirtschaftlichen, sei es im industriellen Betrieb — als zu dem nicht zu ersetzenden „entgangenen Gewinn“ zu rechnen sei. Das Berufungsurteil war hiernach aufrechtzuerhalten.“